

In die erste Klasse kommen Alle diejenigen,  
welche bis zu drei Thalern jährliche Abgaben,  
in die zweite diejenigen,  
welche bis zu sechs Thalern jährliche Abgaben,  
in die dritte diejenigen,  
welche über sechs Thaler jährliche Abgaben entrichten.

## §. 10.

Die im §. 7. genannten Personen kommen, wenn sich bei ihnen ein entscheidender Abgabebetrag nicht herausstellt, in die erste Klasse.

## §. 11.

Die nach diesen Vorschriften klassifizirten Wahllisten übersenden die Ortsobrigkeiten an das Bezirks-Justizamt, als welches auch das Justizamt Hofenleuben für die dortige Pflanzung zu betrachten ist.

## §. 12.

Die Justizämter sind die Wahlbehörden für das gesammte Land, mit Ausnahme der Stadt Vera, Schletz, Kobenstein und Lanna, wo die Stadtrathe die Wahlbehörde für den Stadtbezirk bilden.

## §. 13.

Das ganze Fürstenthum wird in 19 Wahlbezirke getheilt, wie die Verlage sic näher beschreiben.

## §. 14.

Die Wahlen sind indirekte. Die Urwähler wählen Wahlmänner und diese wählen die Abgeordneten.

## §. 15.

Jeder Wahlbezirk wählt drei Wahlmänner und zwar jede der im §. 9. bezeichneten Klassen Einen.

## §. 16.

Die Verladung zur Wahl erfolgt mindestens 14 Tage vor der Wahlhandlung, zu welcher die mit der Wahl beauftragte Behörde unter genauerer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde durch öffentliche Bekanntmachung, sowie durch öffentlichen Aufschlag in jedem Orte des betreffenden Wahlbezirks einladet.

## §. 17.

Wer an der Wahl nicht persönlich Theil nimmt, begiebt sich stillschweigend des Stimmrechts für den fraglichen Fall.

## §. 18.

Jeder, der an der Wahl Antheil nehmen will, muß auf Erfordern nachweisen, daß